

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung zum Nachweis englischer Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Bachelor-Teilstudiengänge English Studies und American Studies (Haupt- und Nebenfach) sowie für die Lehramts-Teilstudiengänge Englisch an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 8. Mai 2013

Mit den Änderungen vom 09. November 2018 sowie vom 08. September 2020

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 5 und § 54 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Neuere Philologien am 8. Mai 2013 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das erste Fachsemester, die an der Johann Wolfgang Goethe-Universität das Studium mit dem Abschlussziel BA in den Teilstudiengängen American Studies (Haupt- und Nebenfach) oder English Studies (Haupt- und Nebenfach) aufnehmen wollen, haben bei der Bewerbung für den jeweiligen Teilstudiengang die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Gleiches gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit dem Abschlussziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (L1) oder Lehramt an Hauptschulen und Realschulen (L2) oder Lehramt an Gymnasien (L3) oder Lehramt an Förderschulen (L5) bei Wahl des Faches Englisch. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Sprachprüfung, die vom Institut für England- und Amerikastudien (nachfolgend IEAS) durchgeführt wird, oder durch eine vergleichbare Qualifikation gemäß Abs. 5

(2) Ausgenommen sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Hochschulreifezeugnis an einer englischsprachigen Schule im englischsprachigen Ausland erworben haben oder im deutschen Abitur einen Durchschnitt von 11 oder mehr Punkten im Fach Englisch haben. Dies gilt für Hochschulreifezeugnisse aller Bundesländer. Der Durchschnitt errechnet sich aus den Punkten der Halbjahreszeugnisse aus der Qualifikationsphase und der in der Abiturprüfung erreichten Punktzahl im Leistungskurs Englisch. Auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Internationalem Baccalaureate (IB) oder Hochschulreifezeugnis von Europaschulen mit einer Englischnote von umgerechnet mindestens 2,0 sind ausgenommen. Zeugnisse dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

(3) Der Nachweis über das Bestehen des Sprachtests darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als zwei Jahre sein. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung des IEAS.

(4) Der Nachweis muss der Bewerbung für den Studienplatz beigelegt sein, andernfalls erfolgt keine Einschreibung in den Teilstudiengang. Die Einschreibung für den weiteren bzw. die weiteren zum jeweiligen Abschlussziel führenden Teilstudiengänge bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Nachweis der Sprachprüfung kann durch einen von der Geschäftsführung des IEAS anerkannten Nachweis (Zeugnis oder Bescheinigung) über eine mit der Sprachprüfung des IEAS gleichwertige Prüfung ersetzt werden, durch den nachgewiesen wird, dass die Eingangskennnisse der angehenden Studierenden das Niveau B2 der gemeinsamen europäischen Referenzniveaus (vgl. Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen/Common European Framework of Reference) nicht unterschreiten. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die anzuerkennende Sprachprüfung in Umfang und Anforderungen denjenigen der Prüfung am IEAS im Wesentlichen entspricht. Informationen über mit der Sprachprüfung am IEAS in der Regel gleichwertige Sprach-

prüfungen werden auf der Internetseite des IEAS bekannt gegeben. Folgende Zertifikate und Mindestpunktzahlen werden hierzu anerkannt sofern sie nicht älter als 2 Jahre sind:

1. TOEFL IBT (mindestens Reading 22, Listening 21, Speaking 23, Writing 21);
2. IELTS Academic (mindestens 6,5 in jedem Teil);
3. Cambridge First, Advanced oder Proficiency (mindestens 160 Punkte in jedem Teil).

§ 2 Zweck der Sprachprüfung

Durch den Sprachtest soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er schriftlich in alltagsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Dies schließt insbesondere ein:

1. die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen und sich mit ihnen auseinander zu setzen;
2. eine für das Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Morphologie, Textstrukturen und Idiomatik des Englischen.

§ 3 Anmeldung zur Sprachprüfung; Prüfungstermine

Die Sprachprüfung wird zweimal im Jahr durchgeführt. Der Prüfungstermin für das Sommersemester findet in der ersten Dezemberwoche des vorangehenden Jahres statt, der für das Wintersemester in der ersten Juniwoche desselben Jahres. Die Anmeldung erfolgt auf der Homepage des IEAS bis spätestens 1. Juni, bzw. 1. Dezember. Die genauen Prüfungstermine werden rechtzeitig, mindestens aber zwei Monate vor der Prüfung auf der Internetseite des IEAS und im LSF bekannt gegeben.

§ 4 Art und Gliederung der Sprachprüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen standardisierten Einstufungstest mit den Komponenten „Wortschatz und Strukturen“ und „Leseverstehen“. Der Test dauert zwei Stunden.
- (2) Informationen über Art und Gliederung der Sprachprüfung werden im Internet bekannt gemacht.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Sprachprüfung ist die Geschäftsführung des IEAS verantwortlich.
- (2) Für die Durchführung der Prüfung bestellt die Geschäftsführung des IEAS Prüfungskommissionen. Jeder Prüfungskommission gehören mindestens zwei stimmberechtigte Prüfer an; sie müssen dem IEAS angehören und die Qualifikation nach § 23 Abs.3 des Hessischen Hochschulgesetzes besitzen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfer über das Bestehen der Sprachprüfung entscheidet die Geschäftsführung nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission gründet.

§ 6 Feststellung des Ergebnisses der Sprachprüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den in § 4 Abs. 1 genannten Teilbereichen eine Punktzahl von mindestens 13 von maximal 25 Punkten („Leseverstehen“) bzw. mindestens 36 von maximal 60 Punkten (Wortschatz und Strukturen) erreicht wurde.
- (2) Wenn in einem der unter § 4 Abs. 1 genannten Teilbereiche die geforderte Punktzahl nicht erreicht wurde, so kann die Prüfung von der Geschäftsführung des IEAS dennoch für bestanden erklärt werden, wenn kumulativ eine durchschnittliche Punktzahl von 56 erreicht wurde.
- (3) Unternimmt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber den Versuch, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Sprachprüfung nicht bestanden.
- (4) Die Prüfungsergebnisse werden spätestens zwei Wochen nach der Sprachprüfung bekannt gegeben. Über die bestandene Sprachprüfung wird dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin durch die Geschäftsführung des IEAS unverzüglich, spätestens drei Wochen nach der Sprachprüfung, eine Bescheinigung ausgestellt. Ist die Sprachprüfung nicht bestanden, erteilt die Geschäftsführung des IEAS einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist.

§ 7 Wiederholung der Sprachprüfung

Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Vor der Wiederholung muss eine Beratung durch eine Lektorin oder einen Lektor des IEAS in deren Sprechstunden erfolgt sein.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im UniReport in Kraft und gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2013/14.

Frankfurt am Main, den 25.07.2013

Prof. Dr. Susanne Opfermann

Dekanin des Fachbereichs Neuere Philologien